

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite – Direktkredit

Kommunale und soziale Infrastruktur

Für Investitionskredite der KfW im Direktkreditgeschäft gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite – Direktkredit (AB-Direkt) bis einschließlich Ziffer 13. Für Kredite der KfW im Direktkreditgeschäft, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden, gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen in Ziffer 14.

1. Verwendung der Mittel

- (1) Der Kredit darf nur zur (anteiligen) Finanzierung des in der Kreditzusage aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden (siehe Verwendungszweck der Zusage). Die KfW ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- (2) Der Kreditnehmer hat der KfW unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens, soweit nicht anders in der Kreditzusage vereinbart, auf dem dafür vorgesehenen Formular die Verwendung der Kreditmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen. Bei Finanzierungen in Haushaltsjahresabschnitten oder Tranchen gilt als Vorhaben jeder von der KfW finanzierte Bauabschnitt.

2. Abruf der Mittel

- (1) Der Abruf des Kredits bei der KfW, gegebenenfalls in Teilbeträgen, darf erst erfolgen, wenn dieser innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann.
- (2) Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass die in Absatz 1 oder in der Kreditzusage genannten Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die KfW zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die KfW ist bis zum Ende der in der Kreditzusage genannten Frist an ihre Zusage gebunden.
- (4) Abrufe sind der KfW schriftlich unter Verwendung des entsprechenden KfW-Formulars einzureichen.
- (5) Die Auszahlung der Kreditmittel kann erst erfolgen, wenn alle in der Kreditzusage benannten vertrags- und abrufrelevanten Unterlagen der KfW im Original oder als beglaubigte Kopie vorliegen.
- (6) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann die KfW die Auszahlung der Kreditmittel ganz oder teilweise ablehnen.

3. Zins

- (1) Der Kredit ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Aufgrund des von der KfW verfolgten Förderzwecks kann auch ein Zinssatz unter null Prozent (negativer Zinssatz) vereinbart werden. In diesem Fall ist die KfW zur Zahlung verpflichtet; die Regelungen zur Zinsberechnung finden entsprechende Anwendung. Fällige Tilgungsraten werden bei der Zinsberechnung nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Verzinsung des Kredites beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die KfW, das heißt dem auf die Wertstellung bei der KfW folgenden Tag.

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite – Direktkredit

- (2) Die Zinszahlungen durch den Kreditnehmer oder im Fall eines negativen Zinssatzes durch die KfW sind vierteljährlich nachträglich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Kreditvertrag ist etwas anderes vereinbart.

Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die nachfolgende Abrechnung einbezogen.

4. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die KfW ist berechtigt, dem Kreditnehmer sämtliche im Zusammenhang mit dem Kredit entstehende fremde Gebühren, Kosten und Steuern zu berechnen.

5. Rückzahlung

- (1) Die Tilgungsraten oder Annuitäten sind zu den in der Kreditzusage genannten Terminen fällig.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, können Kredite nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung durch den Kreditnehmer ganz oder teilweise vorzeitig an die KfW zurückgezahlt werden. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird von der KfW innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet. Dies gilt auch bei Vereinbarung eines Zinssatzes von null Prozent oder weniger.
- (3) Gesetzliche Kündigungs- und Rückzahlungsrechte bleiben von der Regelung in Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich unberührt. Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten oder Annuitäten angerechnet, sofern mit dem Kreditnehmer nicht anders vereinbart.

6. Verzug

Kommt der Kreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die KfW berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

7. Zahlungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen an die KfW auf ein Konto der KfW zu leisten (BIC-Code KFWIDEFF). Zahlungen der KfW an den Kreditnehmer erfolgen auf das in der Kreditzusage benannte Konto des Kreditnehmers.

8. Prüfungsrechte

Die KfW ist berechtigt, beim Kreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren und die Verwendung der Kreditmittel gemäß Ziffer 1 Absatz 1 vor Ort zu prüfen. Die KfW kann diese Prüfung durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite – Direktkredit

9. Informationspflichten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck sowie das in der Kreditzusage aufgeführte Vorhaben betreffen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden könnten, zu unterrichten.
- (2) Der Kreditnehmer wird der KfW auf deren Verlangen seinen Haushaltsplan beziehungsweise seinen Jahresabschluss zur Einsichtnahme überlassen und alle gewünschten Auskünfte über seine Finanzlage erteilen.
- (3) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die KfW unverzüglich über alle Änderungen zu unterrichten, die Auswirkungen auf das Risikogewicht des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften haben können, zum Beispiel eine Änderung der Rechtsform, Aufnahme/Ausscheiden von Mitgliedern eines Zweckverbandes.
- (4) Wird das Darlehen für einen Eigenbetrieb des Kreditnehmers verwendet, so gelten die vorstehenden Absätze entsprechend auch in Bezug auf den Eigenbetrieb.

10. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die KfW ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
 - a) der Kredit zu Unrecht erlangt oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Kreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die KfW eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind, zum Beispiel durch Änderung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse,
 - c) Änderungen eintreten, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, zum Beispiel durch Änderung der Rechtsform oder Aufnahme/Ausscheiden von Mitgliedern eines Zweckverbandes,
 - d) der Kreditnehmer mit einer geschuldeten Zahlung im Verzug ist und eine zur Abhilfe bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist,
 - e) der Kreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige wesentliche Verpflichtung verletzt,
 - f) je nach Programmbestimmungen der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt beziehungsweise der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht oder der Umfang der im Finanzierungsplan veranschlagten Kreditbedarfs sich ermäßigt.
- (2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.
- (3) Die KfW behält sich bei einer Kündigung aus wichtigem Grund vor, einen durch die vorzeitige Fälligkeit des Kredits entstandenen Schadensanspruch gegen den Kreditnehmer geltend zu machen.
- (4) Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag mit den noch ausstehenden Tilgungsraten oder Annuitäten proportional auf die Restlaufzeit des Kredits verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite – Direktkredit

11. Haftungsfreistellung bei der Übermittlung von Dokumenten als Telefax oder in elektronischer Form

Soweit der Kreditnehmer der KfW Dokumente als Telefax oder in elektronischer Form übermittelt, stellt er die KfW von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, außer, die Schäden wurden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der KfW verursacht.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schriftform

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.

13. Aufrechnung von Forderungen

Forderungen gegen die KfW kann der Kreditnehmer nur insoweit aufrechnen, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dieser Aufrechnungsausschluss gilt auch für einen etwaigen neuen Gläubiger der KfW-Forderung (Zessionar), so dass der Kreditnehmer abweichend von § 406 BGB mit entsprechenden gegen die KfW gerichteten Forderungen auch nicht gegenüber einem Rechtsnachfolger der KfW aufrechnen kann.

14. Sonderbestimmungen für Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden

Für Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden, gelten zusätzlich folgende Sonderbestimmungen, es sei denn, in der Kreditzusage ist etwas anderes bestimmt:

- (1) Der Kredit darf nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind, können die Kreditmittel ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden. Der Abruf des Kredits – gegebenenfalls in Teilbeträgen – darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die KfW zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die in Sätzen 1-3 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1, 4 und 5 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Sätze 1, 4 und 5 gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um mindestens 20 %, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der KfW zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.
- (3) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchführen.
- (4) Zinszuschlag: Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch, wenn und soweit

- i. der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist,

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite – Direktkredit

- ii. nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- iii. der Kreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die KfW eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat oder
- iv. der Kreditnehmer die Mittel nicht innerhalb von 3 Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und auch nicht unverzüglich an die KfW zurückzahlt.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch vom Zeitpunkt der Änderung beziehungsweise des Wegfalls an. Sofern der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, gilt jeweils der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.